

Land: Freistaat Bayern  
Kreis: Aichach-Friedberg  
Gemeinde: Sielenbach

## **19. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**im Parallelverfahren mit der  
Aufstellung des Bebauungsplanes mit  
Grünordnungsplan Sielenbach Nr. 32  
„Biogasanlage Sielenbach Ost“  
1. Änderung und Erweiterung**

Vorentwurf: 09.07.2025  
Entwurf: 08.04.2026

**Stand vom**

Planaufstellung:

**Gemeinde Sielenbach**  
vertreten durch  
1. Bürgermeister Heinz Geiling  
Schwaigstraße 16  
86577 Sielenbach

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing  
Landschaftsplanung  
Stettiner Ring 18  
86405 Meitingen  
T: 0176-70566887

## 1. Anlass und Ziel der 19. Flächennutzungsplanänderung

2019 wurde für eine bestehende Biogasanlage, die sich ca. 500m östlich von Sielenbach findet, ein Bebauungsplan erstellt und im Parallelverfahren die Darstellung des Flächennutzungsplane sin ein Sondergebiet Biogas geändert.

Die Sondergebietsausweisung war erforderlich, da ein Wärmenetz in Sielenbach als auch Wollomoos erstellt werden sollte und dadurch die Privilegierungsgrenze der Biogasproduktion von 2,3 Mio m<sup>3</sup> Biogas pro Jahr von der Biogasanlage überschritten wurde.

Der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplan umfasst ca. 1,5 ha und ist mittlerweile vollständig bebaut.

Zwischenzeitlich ist es so, dass die Wärmenetze bestehen und das Wärmenetz in Wollomoos weiter ausgebaut werden soll. Hierzu soll kurz nach der Gemeindegrenze der Gemeinde Sielenbach am westlichen Ortseingang von Wollomoos eine Nahwärmezentrale erstellt werden, die mit Biogas von der bestehenden Biogasanlage versorgt werden soll.

Um die Biogasanlage zudem mittelfristig nach Auslaufen der Festvergütung nach EEG sicher weiter betreiben zu können, vor allem auch in Hinblick auf das Wärmenetz, ist für eine auskömmliche Vergütung noch stärker ein flexibler Anlagenbetrieb der Biogasanlage erforderlich, also dass der Strom dann erzeugt wird, wenn dieser im Netz erforderlich ist.

Um dies mit einem dauerhaften Vorhalten von Wärme verbinden zu können, sind Speichermöglichkeiten zum einen für das Biogas, wie höhere Folienhauben, als auch zusätzliche Gasspeicher, zum anderen Speicher für die Wärme wie z. B. Pufferspeicher erforderlich.

Daher soll das bestehende Sondergebiet auf der Nord-West und Nord-Ostseite erweitert werden.

Nord-östlich des bestehenden Sondergebietes findet sich der Modellflugplatz Sielenbach. Das Modellfluggelände mit baulichen Anlagen und Start- und Landebahn findet sich im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Modellflughafen“.

Dem Modellflugplatz ist ein Flugsektor von 300m ausgehend vom Modellflugplatz zugeordnet.

Um den Modellflugplatz und vor allem den Flugsektor nicht einzuschränken, wurde die Anpassung / Erweiterung des Sondergebietes von der Nordseite, unter Berücksichtigung des neuen Flugsektors auf die Westseite verlagert.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Die Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Sielenbach wird vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung, Meitingen erstellt.

Folgende Änderungen sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten:

### **Erweiterung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“**

auf Teil von Flurnummer 1030 Gemarkung Sielenbach

Änderung der im FNP dargestellten „Landwirtschaft bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche mit besonderer Bedeutung für die Ökologie“ in ein Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“

## 2. Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Biogasanlage Sielenbach Ost“ 1. Änderung und Erweiterung und der parallel dazu durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, welche die Umsetzung der gemeindlichen Ziele ermöglicht und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen an die Bauleitplanung miteinander in Einklang bringt.

### 3.1 Übergeordnete Ziele

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2023

Aus Leitbild LEP 2023 Bayern 2035, Seite 8

*Der Klimawandel bringt eine Zunahme von Naturgefahren wie Überschwemmungen oder Dürren mit sich. Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren, insbesondere auch durch die Umstellung auf eine nachhaltige Energieerzeugung und Mobilität. Zudem wird es gerade auf regionaler Ebene notwendig sein, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.*

*Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungs-konflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.*

#### 1.3 Klimawandel

##### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen

#### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

##### 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen

erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

#### 6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

### REGIONALPLAN AUGSBURG

#### 7 Landwirtschaft

1 (G) *Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben.*

#### Bewertung möglicher Konflikte im Hinblick auf übergeordnete Planungen

**Im Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm 2023 entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des LEPS.**

Entsprechend Karte Siedlung und Versorgung des Regionalplanes sind durch das geplante Sondergebiet keine Belange des Bodenabbaus, Wasserwirtschaft, Siedlungswesen, des Verkehrs oder sonstiger, übergeordneter Planungsziele betroffen.

Entsprechend Karte 3 greift die Planung in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal“.

Das Erneuerbare Energien Gesetz 2023, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist", wird in § 2 ausgeführt:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas-neutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.*

Die 19. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Erweiterung eines bestehenden Sondergebietes für Biogasanlage – aufgrund dem erforderlichen Bezug zur bestehenden Biogasanlage sind keine Standortalternativen gegeben.

**Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.**

### 3.2 Kommunale Ziele

Die Gemeinde Sielenbach hat das Ziel, verstärkt regionale Energien zu nutzen. Durch die Erweiterung des Sondergebietes für die bestehende Biogasanlage können die Wärmenetze in Sielenbach und Wollomoos abgesichert und ausgebaut werden.

Die Gemeinde Sielenbach unterstützt daher das Vorhaben „Biogasanlage“ und ist in das Bauleitplanverfahren eingestiegen. Die Planungsabsicht Sondergebiet war zum Zeitpunkt der Planaufstellung des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt und konnte deshalb bei der Planaufstellung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend wird nun der FNP an die geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst.

### Die 19. Änderung des FNP entspricht den Zielen der Gemeinde Sielenbach.

#### 4.0 Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Sielenbach

Im nachfolgenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern mit Bewertung und Prognose durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Biogasanlage Sielenbach Ost“ 1. Änderung und Erweiterung.

#### Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Erweiterungsbereich wird als Eingrünungsbereich bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche intensiv ackerbaulich genutzt.

Die bestehende Eingrünung hat für wildlebende Tiere, vor allem als Nahrungshabitat, mittlere Bedeutung.

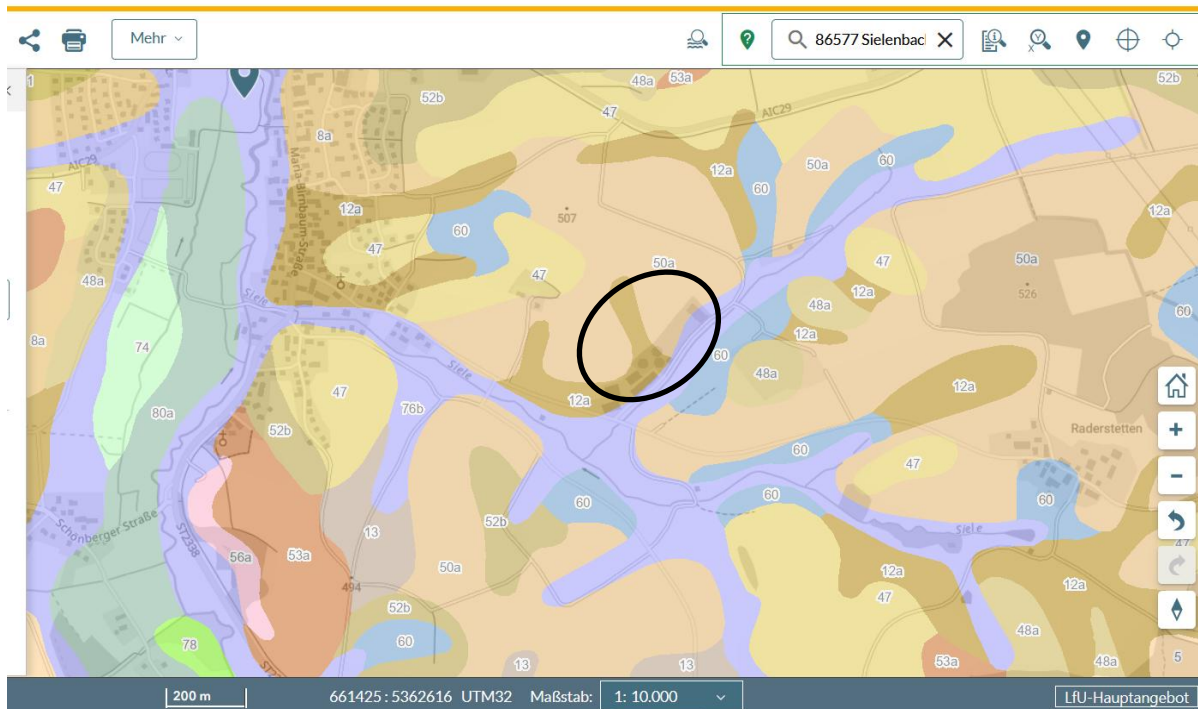
Die angrenzende Ackerfläche hat untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Der Bereich ist als Nahrungshabitat anzusprechen.

Dauerhafte Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten auf dem Baugrundstück sind nicht bekannt und aufgrund der baulichen Anlagen, Biogasanlage mit Nebeneinrichtungen und landwirtschaftlicher Bergehalle sowie landwirtschaftlicher Ackerlandnutzung nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Entsprechend Bodenkarte findet sich in Zuordnung des süd-östlichen Weges „Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“, im Bereich der bestehenden Biogasanlage „fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff“ in Verbindung mit „Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluviom)“ auf der Westseite.

Der Erweiterungsbereich des Sondergebietes umfasst eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche auf der Westseite bzw. die baurechtlich genehmigte, landwirtschaftliche Halle.



Übersichtsbodenkarte 1:25.000 aus Umweltatlas Bayern ohne Maßstab –  
Umrandet Sondergebiet

### Schutzgut Wasser

Über den östlich angrenzenden Weg verläuft ein Bach. Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete finden sich im Umgriff nicht.  
Informationen zu oberflächennahem Grundwasservorkommen liegen nicht vor.

### Schutzgut Klima, Luft

Das bestehende Sondergebiet Biogas liegen ca. 500m östlich von Sielenbach in Einzellage im Außenbereich. Der Erweiterungsbereich wird als landwirtschaftliche Nutzfläche, Acker, intensiv genutzt.

Der Bereich hat aufgrund der bestehenden Bebauung, der landwirtschaftlichen Nutzung und der abgesetzten Lage für die Kaltluftentstehung und Kaltluftaustausch für die Ortschaft Sielenbach keine Bedeutung.

### Schutzgut Landschaftsbild

Entsprechend Homepage des Bundesamtes für Naturschutz liegt Sielenbach naturräumlich gesehen im Donau-Isar-Hügelland.

Das Gelände steigt im Bereich der bestehenden Biogasanlage nach Nord-Westen, Norden und Süd-Osten stark an, so dass hier keine Fernwirkung von der Biogasanlage ausgeht, im Süden bzw. Süd-Osten sind bestehende bauliche Anlagen mit starker Eingrünung vorgelagert, so dass hier eine Abschirmung besteht.

### **Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete**

Das Baugrundstück befindet sich weder in einem SPA- noch FFH-Gebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7433-371 Paar und Ecknach findet sich ca. 1 km westlich.

Die Biogasanlage wird durch die bestehende Ortschaft Sielenbach vom FFH-Gebiet abgeschirmt. Insofern sind keine Einwirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens ist zu erwarten, dass die Fläche, wie bisher, als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt wird bzw. als Baufläche im Rahmen des privilegierten Bauens genutzt wird.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Durch die Versiegelung der Flächen entfallen für wildlebende Arten vor allem Nahrungs-habitate – diese sind allerdings aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und bestehenden Biogasanlage, sowie Kulissenwirkung von geringer Bedeutung.

### **Schutzgut Boden**

Auf der Erweiterungsfläche gehen die natürlichen Funktionen des Bodens weitestgehend verloren.

Durch Anpassung / Änderung der Erweiterungsfläche auf die Westseite kann der Eingriff in die Grundwasserbodeneinheit vermieden werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auf Ebene Bebauungsplan zu definieren.

### **Schutzgut Wasser**

Durch die Erweiterung des Sondergebietes auf die Westseite, kann der Eingriff in den Gleyboden in Zuordnung zum Feldweg, als auch der Abstand zum Wasserlauf auf der Ostseite vermieden bzw. erhöht werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind auf Ebene Bebauungsplan zu definieren.

### **Schutzgut Klima, Luft**

Aufgrund der abgesetzten Lage und Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich für das Schutzgut Klima und Luft untergeordnete Bedeutung.

Durch das Sondergebiet mit Biogasanlage wird die Nutzung der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet gestärkt.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Aufgrund der anstehenden Topografie ist vom Sondergebiet keine Fernwirkung zu erwarten.

### Alternativenprüfung

Die Erweiterung der Sondergebietsfläche ist erforderlich, um die umfangreichen Wärmenetze, die von der Biogasanlage bedient werden, abzusichern.

Ursprünglich war geplant, das Sondergebiet nach Norden zu erweitern.

Aufgrund des Flugsektor und daher eingehenden Konfliktpotential zwischen Modellflugplatz und Biogasanlage ist die Erweiterung des Sondergebietes nun nach Westen geplant.

Dadurch kann auch der Grundwasserbodeneinheit auf der Ostseite in Zuordnung zum Feldweg von Bebauung frei gehalten werden.

### Störfall-Verordnung und schutzbedürftige im Rahmen der Bauleitplanung (Achtungsabstand)

Die bestehende Biogasanlage fällt, aufgrund der Lagerkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas an der Biogasanlage, unter die Störfall-Verordnung.

Der erforderliche Achtungsabstand wurde entsprechend ermittelt und ergibt entsprechend Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Achtungsabstandes 25m.

### Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Es wird auf die Darstellung in Kapitel 4 verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt durch:

- Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des BauGB.
- Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken durch den Gemeinderat
- Anpassung Erweiterungsfläche Sondergebiet von der Nord- auf die Westseite

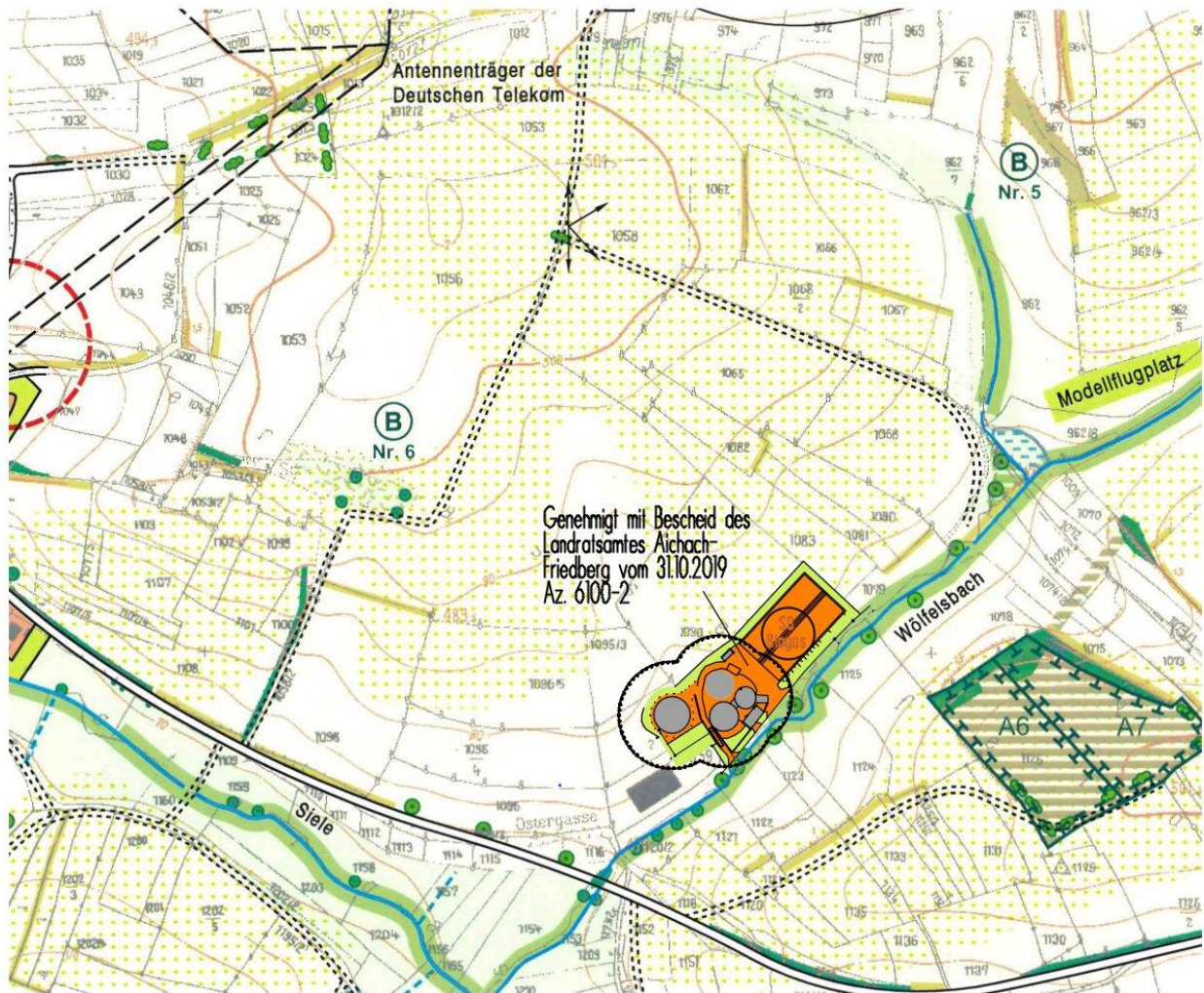
### Zusammenfassung

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkung zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist bei entsprechend auf Bebauungsplanebene festzusetzende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird auf das Mindestmaß reduziert.

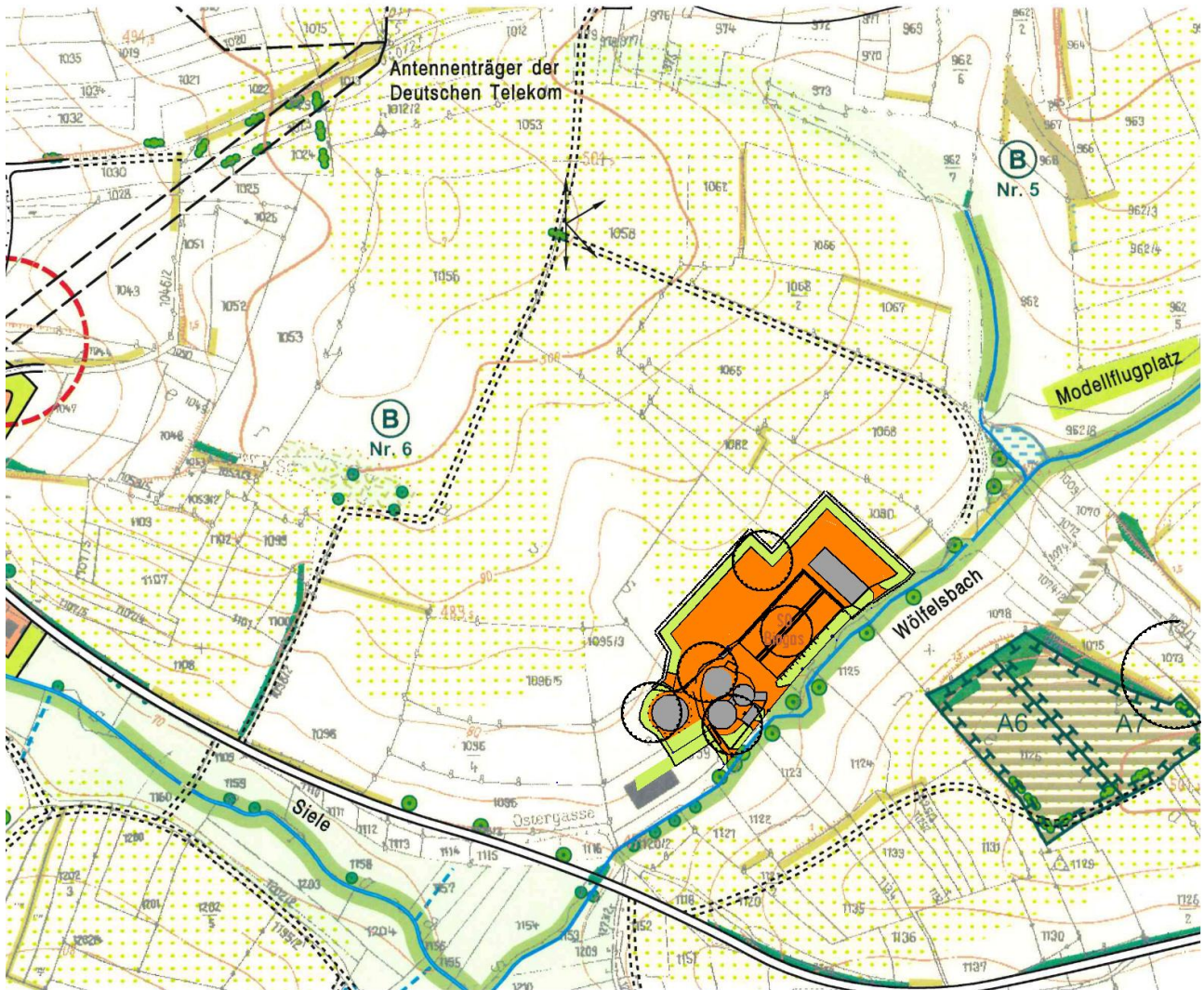
## 5.0 PLANZEICHNUNG DER 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES TEILPLAN Sielenbach

### 5.1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M ca. 1:5.000



sonstige Zeichen  
Zeichenerklärung siehe Anlage 1

### 5.2 Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplan Teilplan Sielenbach M ca. 1:5.000



Legende

 Achtungsabstand gemäß 18/32

sonstige Zeichen  
Zeichenerklärung siehe Anlage 1

## 6.0 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Sielenbach hat in der Sitzung vom XXXXX die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Der Änderungsbeschuß zur 19. Änderung wurde am XXXXX ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX statt gefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom XXXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis einschließlich XXXXX beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXXX wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Sielenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom XXXXX den Flächennutzungsplan in der Fassung vom XXXXX festgestellt.

Gemeinde Sielenbach, den

---

Heinz Geiling, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 19. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom XXXXX Az.: XXXXX gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Gemeinde Sielenbach, den

---

Heinz Geiling, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Sielenbach, den

\_\_\_\_\_  
Heinz Geiling, 1. Bürgermeister

Anlage 1:

Nachfolgend Auszug aus der Zeichenerklärung  
des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes